

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die
Kataster- und Vermessungsämter
des Landes Brandenburg

An das
Landesvermessungsamt Brandenburg

Potsdam, 26. Feb. 1993

Gesch.Z.: III/6-8310
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Hausanschluss:2361

Runderlass Nr. 24/1993

Betr.: Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO)
hier: Kostenentscheidung

Anlage: Vordruck "Kostenbescheid"

Durch Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II - Verordnungen, Nummer 7, vom 16. Februar 1993 ist die Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) vom 28. 01. 1993 verkündet worden und am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Für den Dienstgebrauch wurden Ihnen mehrere Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes zugesandt.

Durch die VermGebO wird die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg neu geregelt.

Die Kosten werden von der Behörde festgesetzt. Die Kostenentscheidungen müssen besonderen Formvorschriften genügen (§ 7 VermGebO i.V.m. § 14 Abs. 1 GebG Bbg). Insbesondere sind die Kosten unter Angabe der jeweils in Betracht kommenden Tarifstelle in der Kostenentscheidung so deutlich zu machen, dass die Richtigkeit der einzelnen Gebührenansätze, der Gesamtgebühr wie auch der Auslagen vom Kostenschuldner nachgeprüft werden kann.

Wegen des sonst verzögerten Fristenlaufs (§ 58 VwGO) soll die Kostenentscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Neben den in § 14 Abs. 1 GebG Bbg zwingend vorgeschriebenen Angaben muss die Kostenentscheidung als schriftlicher Verwaltungsakt gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

Aus Gründen der einheitlichen Handhabung ist ein Vordruck "Kostenbescheid" mit Angabe der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie der Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Umfangreiche Gebührenberechnungen können in einer Anlage zum Kostenbescheid erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Oswald
(Oswald)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

Kataster- und Vermessungsamt

, den

Telefon:
Telefax:
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt:
Bankverbindung:
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr. 160 015 00
BLZ: 160 000 00
Bundesbank Filiale Potsdam

Kostenbescheid Nr.

Kapitel: Titel:
(Bei Begleichung bitte angeben)

Betr.:

Die Kosten werden nach der Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) vom 28. 01. 1993 (GVBl. II S. 20) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter oben angegebener Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Bitte überweisen Sie den Kostenbetrag ohne Abzug auf das oben angegebene Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.